

Frauenfeld, 16. Dezember 2024

Richtlinie zum Nachteilsausgleich an den Thurgauer Mittelschulen

1. Zweck

Es besteht ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung des Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen¹, wenn sie aufgrund einer Behinderung die vorgegebenen Bildungsziele nicht erreichen können, obwohl sie dazu das Potential haben. Diese Richtlinie regelt die Handhabung des Nachteilsausgleichs an den Thurgauer Mittelschulen.

2. Begriff

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, Beeinträchtigungen zu verringern. Sie betreffen die Art und Weise, wie gelernt, gelehrt und geprüft wird. Mit dem Nachteilsausgleich werden Anpassungen an den Lern- und Prüfungsbedingungen, nicht aber an den Leistungs- und Bildungszielen vorgenommen.

3. Antragstellung

Anträge auf Nachteilsausgleich sind an das Rektorat der jeweiligen Schule zu richten. Mit dem Antrag ist ein anerkannter und aktueller Bericht (maximal ein Jahr alt) einzureichen, in welchem die Diagnosen und die Befunde sowie die individuelle Auswirkung der Diagnose dargestellt werden. Anerkannt werden Berichte folgender Stellen:

- in der Schweiz niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte
- Klinik für Kinder und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Thurgau (KJPD)
- Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung (SPB) des Amtes für Volksschule

Berichte können der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt zur Prüfung vorgelegt werden.

Allfällige Kosten für Berichte gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anträge auf Nachteilsausgleich für das Aufnahmeverfahren sind mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einzureichen.

4. Entscheid und Festlegung der Massnahmen

Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung der vorliegenden Berichte über Anträge auf Gewährung eines

¹ Art. 8 Bundesverfassung; Art. 1-5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3); § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II, GBM; RB 413.11).

2/3

Nachteilsausgleichs. Sie oder er orientiert sich dabei an der "Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität" der Schweizerischen Maturitätskommission SMK vom 20. September 2024.

Bei Anträgen um Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Rahmen der beruflichen Grundbildung ist die Richtlinie des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zu beachten.

Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, sind die Massnahmen zwischen Schule, Erziehungsberechtigten, Schülerin oder Schüler schriftlich festzuhalten (Kopie an Amt für Mittel- und Hochschulen). Dazu können Fachleute beigezogen werden. Die Massnahmen müssen in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht für die Schule zumutbar und verhältnismässig sein. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen oder Schüler mit Nachteilsausgleich gegenüber anderen Schülerinnen oder Schülern bevorteilt werden. Grundsätzlich ist über die Massnahmen des Nachteilsausgleichs Konsens anzustreben. Bei Uneinigkeit verfügt die Rektorin, der Rektor mittels Entscheid (mit Rechtsmittelbelehrung, Rekursinstanz: Departement für Erziehung und Kultur). Die Schule legt fest, wer über welche Massnahmen zu informieren ist.

Die getroffenen Massnahmen sind in der Regel langfristiger Natur, sollen aber hinsichtlich Bedarf und Notwendigkeit in regelmässigen Abständen überprüft werden. Informationen über die Anforderungen des Studiums, des Berufs- oder des Tätigkeitsfeldes, in dem die Schülerinnen und Schüler später beschäftigt sein möchten, müssen thematisiert werden. Allfällige Konsequenzen für die weitere Laufbahn sind ebenfalls aufzuzeigen.

Eine Anpassung der Lernziele ist mit der Gewährung des Nachteilsausgleichs nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Rektorin oder der Rektor in einzelnen Fächern – je nach Diagnose – eine Dispensation erlassen.

In den Zeugnissen erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

5. Generelle Information über das Verfahren

Die Schulen informieren über das Verfahren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 1. Oktober 2023.

3/3

7. Mitteilung an:

- Mittelschulen des Kantons Thurgau
- Amt für Volksschule
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK (zur Veröffentlichung auf der Homepage DEK)
- Spital Thurgau AG
- Klinik für Kinder- und Jugendliche Spital Thurgau AG
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Spital Thurgau AG
- Amt für Volksschule, Abteilung Schulpsychologie und Schulberatung
- Finanzkontrolle

Amt für Mittel- und Hochschulen
Der Amtschef

Christof Widmer